

## Antrag

Hannover, den 16.06.2026

Fraktion der CDU

### **Arbeitspflicht für Asylbewerberinnen und Asylbewerber konsequent umsetzen - Integration fördern, Kommunen entlasten, gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken**

Der Landtag wolle beschließen:

#### EntschlieÙung

Das geltende Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sieht in § 5 vor, dass arbeitsfähige, nicht erwerbstätige leistungsberechtigte Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, zu zumutbaren Arbeitsgelegenheiten herangezogen werden können. Als Ausgleich für die gemeinnützige Arbeit wird grundsätzlich eine Entschädigung in Höhe von 80 Cent/Stunde gezahlt. Die Verpflichtung zur Aufnahme einer zumutbaren gemeinnützigen Arbeit ergibt sich unmittelbar aus § 5 AsylbLG. Ein gesonderter Beschluss durch Kommunalvertretungen darüber, ob Arbeitsgelegenheiten grundsätzlich eingeführt werden sollen, ist hierfür nicht erforderlich. Die Ausgestaltung und die Organisation dieser Arbeitsgelegenheiten obliegen den Kommunen.<sup>1</sup>

Der Landtag begrüÙt, dass zahlreiche Kommunen in Niedersachsen das Thema Arbeitspflicht von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern bereits aktiv aufgegriffen und entsprechende klarstellende Beschlüsse gefasst haben, so u. a. die Landkreise Peine, Northeim, Osnabrück, Celle und Gifhorn sowie die Städte Salzgitter und Wilhelmshaven.<sup>2</sup> Die Stadt Delmenhorst und der Landkreis Helmstedt denken darüber nach, Beschlüsse zur gemeinnützigen Arbeit für Asylbewerberinnen und Asylbewerber zu fassen.<sup>3</sup>

Erfahrungen aus anderen Bundesländern, etwa aus dem Saale-Orla-Kreis in Thüringen, zeigen, dass eine verpflichtende Heranziehung zu gemeinnütziger Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften praktikabel ist und vor Ort als Beitrag zu Ordnung, Integration und Akzeptanz wahrgenommen wird.<sup>4</sup> Arbeit ist ein wichtiger Faktor für eigenverantwortliche Lebensführung. Ohne Beschäftigung drohen Passivität, soziale Isolation und Konflikte in den Unterkünften wie im Umfeld der Aufnahmeeinrichtungen.

Der Landtag stellt fest, dass gemeinnützige Arbeiten für Asylbewerberinnen und Asylbewerber stets zumutbar sein müssen und persönliche, familiäre, gesundheitliche und qualifikationsbezogene Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Ferner darf die Inanspruchnahme von Arbeitsgelegenheiten reguläre Beschäftigung und Qualifizierungsangebote nicht verdrängen, sondern soll diese vorbereiten und ergänzen. Typische Tätigkeiten im Sinne des § 5 AsylbLG sind gemeinnützige, tagesstrukturierende Arbeiten, die dem Allgemeinwohl dienen, u. a. Reinigung und Pflege von Gemeinschaftsunterkünften, Hilfe in der Kleiderkammer, Landschafts- und Grünpflegearbeiten, einfache Tätigkeiten auf dem Bau- oder Wertstoffhof.

Die verpflichtende Heranziehung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zu gemeinnütziger Arbeit leistet darüber hinaus einen wichtigen Beitrag für den Einstieg in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis. Gleichzeitig wird das Prinzip des Förderns und Forderns gestärkt und die Akzeptanz in der Bevölkerung für die Aufnahme schutzbedürftiger Personen deutlich erhöht, denn wer die Solidarität der Gemeinschaft erfährt, der sollte dafür auch etwas zurückgeben.

---

<sup>1</sup> Vgl. Drs. 19/9688

<sup>2</sup> Vgl. Drs. 10/9688

<sup>3</sup> Vgl. Drs. 19/9688, Stand: 22.01.2026

<sup>4</sup> [https://www.focus.de/politik/deutschland/kreis-fuehrte-arbeitspflicht-fuer-fluechtlinge-ein-jetzt-zieht-landrat-bilanz\\_531c1aed-12e4-4a94-8784-9aedee1bccb4.html](https://www.focus.de/politik/deutschland/kreis-fuehrte-arbeitspflicht-fuer-fluechtlinge-ein-jetzt-zieht-landrat-bilanz_531c1aed-12e4-4a94-8784-9aedee1bccb4.html)

Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf,

1. die Kommunen in Niedersachsen unverzüglich umfassend darüber zu informieren, dass sich die Verpflichtung arbeitsfähiger Asylbewerberinnen und Asylbewerber zur Aufnahme einer zumutbaren Arbeitsgelegenheit unmittelbar aus § 5 AsylbLG ergibt.
2. in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden darauf hinzuwirken, dass in einem ersten Schritt diejenigen Kommunen, die arbeitsfähige Asylbewerberinnen und Asylbewerber zu gemeinnützigen Tätigkeiten im Sinne des § 5 AsylbLG heranziehen wollen, unverzüglich bei diesem Vorhaben vom Land unterstützt werden.
3. in einem zweiten Schritt alle Kommunen in Niedersachsen zu unterstützen, die Asylbewerberinnen und Asylbewerber zur Arbeitspflicht nach § 5 AsylbLG heranziehen wollen.
4. ein landesweites Handlungskonzept „Arbeitspflicht nach § 5 AsylbLG“ zu erarbeiten, das die Erfahrungen derjenigen Kommunen berücksichtigt, die bereits Beschlüsse zur näheren Ausgestaltung der Arbeitsverpflichtung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern gefasst haben. Das Handlungskonzept soll insbesondere
  - praxisnahe Musterkonzepte für die Kommunen zu Standardarbeitsprofilen über geeignete Tätigkeiten in kommunalen und gemeinnützigen Einrichtungen enthalten,
  - einheitliche Mindeststandards u. a. zu Zumutbarkeitsprüfungen, Dokumentationen, Arbeits- und Versicherungsschutz festlegen,
  - Verfahren zur Zusammenarbeit von Ausländer- und Sozialbehörden, Betreibern der Gemeinschaftsunterkünfte, gemeinnützigen Organisationen und Jobcentern umfassen,
  - Empfehlungen zur abgestuften Sanktionierung bei unbegründeter Ablehnung zumutbarer Tätigkeiten im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten geben,
  - Hinweise zur Entlohnung bzw. Kürzung von Asylbewerberleistungen bei Arbeitsverweigerung unter Nutzung des Systems der Bezahlkarte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber enthalten sowie
  - Hinweise zur gleichzeitigen Wahrung von Kinderbetreuungspflichten, Schulbesuch, Sprachkursen und Integrationsmaßnahmen geben.
5. mit aller Deutlichkeit in der Öffentlichkeit zu kommunizieren, dass eine konsequente Arbeitspflicht für arbeitsfähige Asylbewerberinnen und Asylbewerbern kein Mittel der Stigmatisierung, sondern Ausdruck des Prinzips „Fördern und Fordern“ ist und damit die Akzeptanz in der Bevölkerung für die humanitäre Aufnahme von schutzbedürftigen Personen deutlich erhöht.
6. zu prüfen, inwieweit zusätzliche Landesmittel oder Förderprogramme sinnvoll und erforderlich sind, um die Kommunen bei der landesweiten Umsetzung der Arbeitsverpflichtung nach § 5 AsylbLG sowie bei der Einrichtung, Organisation und Begleitung von Arbeitsgelegenheiten zu unterstützen.

### Begründung

Die konsequente Heranziehung arbeitsfähiger Asylbewerberinnen und Asylbewerber zu gemeinnütziger Arbeit ist notwendig, um die im Asylbewerberleistungsgesetz angelegte Verpflichtung einheitlich und möglichst flächendeckend in Niedersachsen umzusetzen. In der Praxis bestehen bislang erhebliche Unterschiede zwischen den Kommunen, sodass vorhandene Potenziale für eine sinnstiftende Beschäftigung und damit auch eine Vermeidung von Konflikten in Aufnahmeeinrichtungen vielfach ungenutzt bleiben. Eine grundsätzliche Anwendung der gesetzlich normierten Arbeitspflicht trägt dazu bei, frühzeitig eine Tagesstruktur zu schaffen, Eigenverantwortung zu stärken und soziale Teilhabe zu fördern. Gleichzeitig wird die Akzeptanz staatlicher Leistungen in der Bevölkerung erhöht, wenn deutlich wird, dass Leistungsgewährung und Mitwirkungspflichten konsequent miteinander verknüpft sind. Nur durch eine verbindliche und einheitliche Handhabung möglichst in allen Kommunen in Niedersachsen kann sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Vorgaben nach § 5 AsylbLG ihre beabsichtigte Wirkung entfalten.

Carina Hermann  
Parlamentarische Geschäftsführerin